

lebung großer Flächen, wie z. B. der Bierung gegenüber den übrigen Gewölbejochen, oder zur Zier kleinerer, für sich ein geschlossenes Ganze bildender Nebenräume; andererseits könnte man aber auch die Anwendung, welche sie und namentlich die Netzgewölbe in der Spätgotik in so ausgedehntem Maße fanden, mit Recht einen Rückschritt nennen, denn die über-

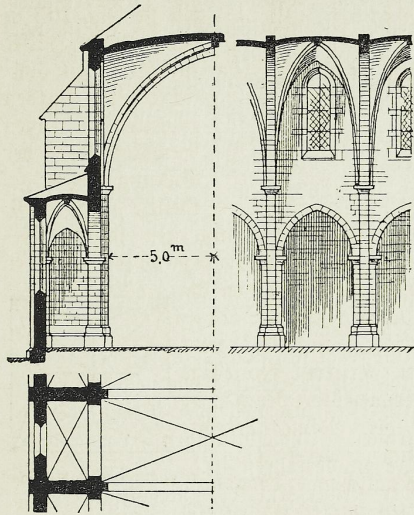


Fig. 102. Michaelskirche (Kathedrale) zu Carcassonne.

ladene Zier führte in einem gewissen Grade zur Schwerfälligkeit und Trockenheit der Tonnengewölbe zurück.

In der vorigen Nummer ist bei Besprechung der Gewölbeordnung auf Seite 114 unten eine falsche Illustration eingefügt worden; wir geben hier die richtige Figur 102, und bitten, auf diese das dort Gesagte beziehen zu wollen.

(Fortsetzung folgt.)

Entwurf eines Renaissancealtars.

In dem Stil, in welchem ein Bau aufgeführt ist, soll er auch vergrößert oder restauriert werden. Im Stil des Kirchengebäudes soll auch dessen innere Ausstattung gehalten sein. So lauten bekannte Hauptgrundsätze der kirchlichen Kunst. Aber ihre Geltung ist keine ganz unbedingte, und sie wollen nicht mit mechanischer Konsequenz und Strenge durchgeführt sein. Soll z. B. ein im ausgelassensten spätgotischen Stil errichteter Kirchenbau ver-

größert werden, so ist man keineswegs unter allen Umständen in der Weise an den Stil des Hauptbaues gebunden, daß man alle phantastischen Auswüchse desselben am Anbau reproduzieren müßte. Und wenn eine Kirche, wie die Schöpfungen des Finanzkammerstils, eigentlich jeden Stiles entbehrt, so hat man gewiß keine Pflicht, auch bei Entwürfen für Altäre, Kanzel etc. möglichste Stillosigkeit anzustreben. Oder wenn eine Kirche im excessiven Barockstil gebaut ist, so liegt darin weder Nöthigung noch Berechtigung, die Altäre für dieselbe in derselben excessiven Art herzustellen zu lassen.

Wie ist nun die Frage zu beantworten, welcher Stil für Altäre in Renaissance- und Zopfkirchen angewendet werden soll? Man hielt sich hier von der Pflicht der Wahrung der Stileinheit ebenfalls für entbunden, ja man verbot aufs Strengste, die Stilsünde des Baues an der Inneneinrichtung aufs neue zu begehen.

Dieses Verbot ist jedenfalls im Recht, soweit es sich gegen den Zopf- und Barockstil kehrt. Altarneubauten dieses Stiles wird man unter keinen Umständen befürworten können. Da der genannte Stil nur eine verschlechterte Auflage der Renaissance ist, so soll man für das Schlechtere das Bessere, für das Unehle das Edle nehmen und sich also hier an den reinen Renaissancestil halten; Altäre von diesem Stil werden dann mit allem, was an einem Zopfbau noch Gutes und Charaktervolles ist, harmoniren, mit dem andern brauchen sie keine Fühlung und Verwandtschaft zu haben.

Ein absolutes Verbot des Renaissancestils selbst aber kann natürlich nur der Anschauung entfließen, daß derselbe in sich verwerflich, unkirchlich, unerlaubt sei. Theilt man diese Anschauung nicht, weil sie nicht begründet werden kann, so kann man auch jenes Verbot nicht aufrecht erhalten. Dann wird man für jene fraglichen Kirchen auch Altäre des Renaissancestils zulassen und empfehlen, weil man es für unrecht hielte, die Renaissance, wenn sie in ihrer edlen Schönheit und Reinheit auftritt, von der Schwelle des Gotteshauses wegzuweifen.

Einer derartigen Erlaubniß und Em-